

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Rückzahlung und Erstattung von Leistungen, die er für die Verlegung einer Stromleitung und die Errichtung einer Trafostation anlässlich der Installation einer Photovoltaikanlage erbracht hat.

Die Beklagte ist Betreiberin des Stromnetzes in [REDACTED]. Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks „[REDACTED]“, auf dem sein Weinbaubetrieb mit mehreren Betriebsgebäuden angesiedelt war. Bereits im Jahre 2004 hat der Kläger eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 30 kW in Betrieb genommen. Der Strom aus dieser Anlage wurde von einem Schaltkasten über eine ca. 450 m lange Niederspannungsleitung vom [REDACTED] zum Umspannpunkt [REDACTED]straße in Impflingen geleitet. Die Niederspannungsleitung, die im Eigentum der Beklagten stand, dient bis heute auch der Stromversorgung des Klägers. Im Jahre 2008 war der Kläger an die Beklagte herangetreten, um eine Prüfung für eine von ihm geplante weitere Photovoltaikanlage zu erstellen, da die für den Weinbetrieb des Klägers zur Verfügung gestellte elektrische Leitung von 60 kW auf 80 kW erhöht werden sollte, um den Strombedarf des Weinbaubetriebes decken zu können. Auf den Dächern seiner Betriebsgebäude hat der Kläger im Dezember 2009 dann eine weitere Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 296 kW installiert. Am 13.07.2009 erteilte der Kläger an die Beklagte den Auftrag für die Erstellung einer Einspeisestation für

diese Photovoltaikanlage auf seinem Weingut, dieser Auftrag umfasste einen Baukostenzuschuss für die „Bereitstellung, Errichtung und Verstärkung von Netzanlagen“ sowie den Erwerb einer Messeinrichtung. Am 18.08.2009 erteilte der Kläger an die Beklagte den Auftrag zum Liefern und Verlegen von ca. 450 m Mittelspannungskabel, dem baulichen Umbau des Umspannpunkts Scharfeneckstraße, Planungen, Einmessung, Dokumentation und projektbedingte Arbeiten, Trassierung über Gemeinde- und Privatgrundstücke sowie die Inbetriebsetzung und Begutachtung der Übergabestation. Im Juli 2009 erwarb der Kläger bei einer Drittfirma eine Trafostation und ließ diese auf seinem Grundstück errichten. Die Photovoltaikanlage des Klägers mit einer Leistung von 287 kW wurde am 09.12.2009 in Betrieb genommen. Die Photovoltaikanlage speiste ihren Strom niederspannungsseitig an der Trafostation ein, danach wurde der Strom auf Mittelspannung transformiert und über die Mittelspannungsleitung als Erdleitung zum Umspannpunkt Scharfeneckstraße geleitet. Eine Verbindung zum Schaltkasten, an dem die ursprüngliche Niederspannungsleitung endet, bestand nicht.

Der Kläger macht nunmehr gegenüber der Beklagten Rückforderung geleisteter Zahlungen auf die Rechnungen der Beklagten vom 06.10.2009 und 07.12.2009, bei deren Zahlung er sich die Rückforderung vorbehalten hat, in Höhe von 58.157,53 €, die Erstattung der Zahlung für die Übergabestation an das Drittunternehmen in Höhe von 48.790,00 € sowie die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 2.186,40 € geltend. Am 27.04.2010 wandte sich die Prozessbevollmächtigte des Klägers an die Beklagte und forderte bis zum 14.06.2010 Zahlung von 109.151,93 € an den Kläger. In diesem Schreiben wurde namens des Klägers hilfsweise für den Fall seiner Wirksamkeit die Anfechtung des Werkvertrages vom 18.08.2009 zwischen den Parteien auf Grundlage des Angebots der Beklagten vom 12.05.2009 wegen arglistiger Täuschung erklärt.

Der Kläger ist der Auffassung, dass nach den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (zukünftig EEG) die Beklagte als Netzbetreiberin verpflichtet gewesen wäre, die Photovoltaikanlage des Klägers am Netzverknüpfungspunkt für die Niederspannungsseite der Trafostation auf seinem Grundstück anzuschließen und das Netz auf eigene Kosten auszubauen. Beim Mittelspannungskabel und der Trafostation handele es sich um Maßnahmen der Kapazitätserweiterung im Sinne

des § 14 EEG, welche die Beklagte als Netzbetreiberin zu tragen habe. Maßgeblich für die Abgrenzung zwischen §§ 13 und 14 EEG sei die Bestimmung des Netzverknüpfungspunktes, welcher sich auf der Niederspannungsseite der Trafostation auf dem Grundstück des Klägers befände. Daher seien Trafostation, Mittelspannungsleitung und alle neuen Einrichtungen in der Umspannstation Scharfeneckstraße Bestandteil des Netzes. Die Mittelspannungsleitung entlaste im Hinblick auf die Stromversorgung des Klägers die bestehende Niederspannungsleitung, es handele sich daher bei der Mittelspannungsleitung und der Trafostation um eine qualitative Verstärkung des Netzes. Auf das Kriterium des Eigentums an der Mittelspannungsleitung und der Trafostation käme es vorliegend nicht an, da es sich um einen Fall des sogenannten „aufgedrängten“ Eigentums handeln würde.

Entsprechend sei der Kläger berechtigt, gegen die Beklagte Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag, wegen einer ungerechtfertigten Bereicherung der Beklagten sowie aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes geltend zu machen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 106.965,93 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.05.2010 zu bezahlen,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Anwaltskosten in Höhe von 2.186,40 € zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass es sich bei dem neuverlegten 20 kW Mittelspannungskabel zwischen dem Umspannpunkt in der Übergabestation auf dem Grundstück des Klägers und dem Umspannpunkt Scharfeneckstraße in Impflingen um eine Maßnahme des Netzanschlusses gemäß § 13 Abs. 1 EEG handelt würde, für welche der Kläger als Anlagenbetreiber die Kosten zu tragen habe. Maßgeblicher

Verknüpfungspunkt für den Anschluss der Photovoltaikanlage des Klägers an das Elektrizitätsverteilernetz der Beklagten sei der Umspannpunkt [REDACTED]straße und nicht die vom Kläger neu errichtete Trafostation. Damit seien die Errichtung des 20 kW-Mittelspannungskabels sowie der Übergabestation Maßnahmen vor dem Verknüpfungspunkt und damit dem Netzanschluss im Sinne des § 13 EEG zuzuordnen. Hierfür spreche auch der Umstand, dass sowohl das 20 kW-Mittelspannungskabel als auch die Übergabestation auf dem Grundstück des Klägers in dessen Eigentum stehen würden. Die streitgegenständlichen Anschlussanlagen seien auch nicht für den Betrieb des Elektrizitätsverteilernetzes der Beklagten notwendig, denn diese würden allein dem Anschluss der Photovoltaikanlage des Klägers dienen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf alle Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie alle sonstigen Aktenteile.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als unbegründet abzuweisen, da die im Zusammenhang mit der im Dezember 2009 angeschlossenen Photovoltaikanlage des Klägers verbundenen Maßnahmen durchgängig als Netzanschluss im Sinne des § 13 EEG zu qualifizieren sind, für welche der Kläger als Anlagenbetreiber die notwendigen Kosten zu tragen hat.

I.

Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ist das EEG in der Fassung vom 25.10.2008, gültig ab dem 01.01.2009, anwendbar. Dieses Gesetz regelt die Frage, wann eine Anschluss- und wann eine Ausbaumaßnahme vorliegt, in Teil 2 Abschnitt 3. Nach § 13 Abs. 1 EEG trägt der Anlagenbetreiber die notwendigen Kosten des Anschlusses an den Verknüpfungspunkt nach § 5 Abs. 1 oder 2 EEG sowie die

Kosten der Messung. Im Übrigen trägt nach § 14 EEG der Netzbetreiber die Kosten der Optimierung, der Verstärkung und des Ausbaus des Netzes.

Abgrenzungskriterium ist daher das Netz. Ob ein Anlagenteil zum Netz oder noch zum Anschluss des Anlagenbetreibers gehört, ist anhand zweier Kriterien zu bestimmen. Dies ergibt sich aus § 9 Abs. 2 EEG. Hiernach erstreckt sich die Pflicht (des Netzbetreibers unverzüglich seine Netze entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, § 9 Abs. 1 EEG) auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen. Maßgebliche Abgrenzungskriterien sind daher, in wessen Eigentum das streitgegenständliche Anlagenteil gehört und ob eine neu geschaffene technische Einrichtung im Sinne von § 9 Abs. 2 EEG für den Betrieb des Netzes notwendig ist. Vertraglichen Vereinbarungen kommen dagegen nachrangige Bedeutungen zu.

1.

Die streitgegenständlichen Anlagenteile in Form des ca. 450 m langen Mittelspannungskabels und der Trafostation stehen im Eigentum des Klägers. Hierbei handelt es sich aus Sicht der Kammer auch nicht um eine aufgedrängte Eigentumszuweisung durch die Beklagte. Zwar hat sich die Beklagte im Rahmen der Vertragsverhandlungen und Vertragsgestaltung nicht um eigene Eigentumsrechte bemüht und war dafür mitverantwortlich, dass der Kläger Eigentum an den streitgegenständlichen Anlagenteilen erlangt hat. Aufgrund der Gesetzesänderung des EEG zum 01.01.2009 ist sowieso zu erwarten, dass sich die Netzbetreiber nicht mehr im selben Ausmaß wie bisher darum bemühen werden, an Anschlussanlagen, die Bestandteile des Netzes werden, auch das Eigentum zu erwerben (Valentin, ET 2009, 71). Dieser Umstand führt im Umkehrschluss jedoch nicht zwingend dazu, von einer den Rechtsgrundsätzen der „aufgedrängten Bereicherung“ vergleichbaren Rechtslage auszugehen. Die Beklagte war nämlich unter den Voraussetzungen des § 5 EEG verpflichtet, die Anlage des Klägers zur Erzeugung von Strom vorrangig an den Verknüpfungspunkt ihres Netzes anzuschließen, selbst wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 9 möglich wird. Diesen Anspruch kann ein Anlagenbetreiber gemäß § 59 EEG

– unabhängig von der dann regelmäßig im Hauptsacheverfahren endgültig zu klärenden Kostenfrage – im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes durchsetzen. Die von ihm gewählte Möglichkeit, die Trafostation und die Mittelspannungsleitung auf seine Veranlassung errichten zu lassen, war daher nicht alternativlos.

2.

Bei den streitgegenständlichen Anlagenteilen handelt es sich auch nicht um neu geschaffene technische Einrichtungen im Sinne von § 9 Abs. 2 EEG, die für den Betrieb des Netzes notwendig sind. Nach der Gesetzesbegründung liegt eine derartige Notwendigkeit vor, wenn die technische Einrichtung für die Funktionsfähigkeit des Netzes – vor oder nach der Ausführung des Netzanschlusses – unentbehrlich wird (BT-Drucksache 16/8148, 45). Nach der Rechtsprechung des BGH gehört eine technische Einrichtung, die im Eigentum des Anlagenbetreibers steht, dennoch zum Netz, wenn sie dem Netzbetreiber zur allgemeinen Versorgung dient (BGH Urteil vom 28.03.2007, VIII ZR 42/06 abgedruckt NJW-RR 2007, 994 ff Randnr. 21). Eine Zuordnung zum Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 9 Abs. 2 EEG ist jedoch nur dann zu bejahen, wenn durch die neu errichteten Anschlussanlagen nicht nur der Anlagenbetreiber an das Stromnetz angeschlossen wird, sondern auch Dritte über die neue Anschlussanlage ihren Strombedarf beziehen (vgl. BGH Urteil vom 01.10.2008, Az. ZR 21/07, abgedruckt NVwZ-RR 2009, 104).

Über die als Erdleitung verlegte neue Mittelspannungsleitung deckt jedoch ausschließlich der Kläger seinen Strombedarf. Dieser hat nicht vorgetragen, dass aufgrund der konkreten Lage der Mittelspannungsleitung in räumlicher Nähe zum [REDACTED] vorhandene Abnehmer ebenfalls über die neue Mittelspannungsleitung Strom beziehen können. Abzustellen ist auf die objektive, tatsächliche Bezugssituation zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung und nicht auf die rein subjektiv auszulegende Behauptung der Beklagten, man beabsichtige nicht, weitere Kunden an dieses Mittelspannungskabel anzuschließen, bzw. das diesbezügliche Bestreiten des Klägers mit Nichtwissen.

3.

Die Trafostation, das neu verlegte Mittelspannungskabel und die hiermit verbundenen Umbau- und Planungsmaßnahmen sind keine sogenannte „qualitative Verbesserung“, die als Verstärkung eines vorhandenen Netzes im Sinne des § 14 EEG eine Kapazitätserweiterung darstellt, für welche die Beklagte als Netzbetreiberin die Kosten zu tragen hätte. Zwar hat der Bundsgerichtshof entschieden, dass in einer Errichtung einer Parallelleitung zu einer bereits bestehenden Leitung ein qualitative Verbesserung (Verstärkung) des Netzes gesehen werden kann, um dieses aufnahmefähig zu machen (Senatsurteil vom 10.11.2004 – VIII ZR – 381/03, abgedruckt NJW-RR 2005, 565, dort unter II 2 b bb). Dieser Entscheidung lag jedoch ein nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde. Denn in der genannten Entscheidung hat der Anlagenbetreiber an eine bereits vorhandene Gittermast-Umspannstation ein zusätzliches Kabel zwecks Anschluss einer erforderlichen Verstärkung angebracht. Im vorliegenden Fall hat der Kläger durch die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage im Dezember 2009 eine vollständig neue, autonome Anlage errichtet, die über den Transformator und die Mittelspannungsleitung am Umspannpunkt Scharfeneckstraße Strom einspeist, ohne dass hierbei auch nur teilweise eine technische Verknüpfung zur bereits vorhandenen Niederspannungsleitung und dem Schaltkasten gegeben ist. Dass sich die Trafostation nach der Erklärung des Klägers im Rahmen seiner informatorischen Anhörung „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ des Schaltkastens befindet, vermag bei einer funktionalen Betrachtung eine Verstärkung des bereits vorhandenen Netzes nicht zu begründen, sie stellt vielmehr eine eigenständig zu betrachtende Stromerzeugungsanlage dar, für deren Anschluss der Kläger die Kosten zu tragen hat (§ 13 EEG).

4.

Soll der in einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erzeugte Niederspannungsstrom in das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers eingespeist werden und ist die geplante Leitung von der Anlage zum Mittelspannungsnetz nicht Bestandteil des Netzes für die allgemeine Versorgung, so hat der Betreiber der Anlage die Kosten der Leitung und der erforderlichen Umspannung als notwendige Kosten des Anschlusses zu tragen (OLG Karlsruhe Urteil vom 14.07.2005, Az. 9 U 31/05, abgedruckt NJOZ 2005, 3112). Die Umspannung ist nach § 5 Abs. 1 EEG weiterhin maßgebliches Abgrenzungskriterium

zur Bestimmung des Verknüpfungspunktes. Dass die im Dezember 2009 in Betrieb genommene (neue) Photovoltaikanlage des Klägers ihren Strom niederspannungsseitig an die Trafostation einspeist, dann der Strom auf Mittelspannung transformiert und über die Mittelspannungsleitung zum Umspannpunkt Scharfeneckstraße geleitet wird, ist zwischen den Parteien unstrittig.

5.

Ist nach alledem der Kläger verpflichtet, die Kosten für die im Zusammenhang mit der von ihm im Jahre 2009 errichteten Photovoltaikanlage stehenden Anlageteile zu tragen, steht ihm kein Anfechtungsgrund nach § 123 BGB im Zusammenhang mit der werkvertraglichen Vereinbarung vom 18.08.2009 zu, so dass die von ihm in Höhe von insgesamt 58.175,53 € geleisteten Zahlungen mit Rechtsgrund erbracht wurden.

Entsprechend hat die Beklagte beim Hinweis auf die Kostentragungspflicht des Klägers eine der Rechtslage entsprechende Auskunft gegeben, so dass eine Pflichtwidrigkeit im Rahmen des § 280 BGB nicht festzustellen ist.

Die Kostentragungspflicht des Klägers gemäß § 13 EEG schließt eine Fremdgeschäftsführung im Rahmen des § 677 BGB aus. Dieser Ausschluss gilt zum Beispiel, wenn der Geschäftsführer nach dem Gesetz seine Aufwendungen selbst tragen soll (BGHZ 40, 28).

II.

Die Nebenforderungen teilen das rechtliche Schicksal der Hauptforderung.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 Satz 2 ZPO.

SCHRÄDER

Richter am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf die Gebührenstufe bis 110.000,-- € festgesetzt.

SCHRÄDER
Richter am Landgericht